

Pascal Oberli
Gesellschaft, Freizeit & Kultur

Tel. direkt 061 317 33 19
pascal.oberli@birsfelden.ch

An die Gesellschafts- und
Freizeitbetriebe und die
Sportvereine in Birsfelden

Grundlegendes Schutzkonzept für die Gesellschafts- Freizeit- und Sportanlagen in Birsfelden

ab **26. Juni bis auf Weiteres**

Hinweis: Änderungen gegenüber den Regelungen, welche bis 25. Juni 2021 gelten, sind **gelb markiert**

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	 Discos und Tanzlokale geöffnet		Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
	Wasserparks geöffnet		
	Homeoffice empfohlen statt Pflicht		
	Veranstaltungen		Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen
	Mit Zertifikat Keine Einschränkung		Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen
	Maskenpflicht		Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)
	Draussen aufgehoben		An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
	Restaurants		Sport und Kultur
	Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe		Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt
Weiterhin gilt:	 Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat	 Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)	 Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

Mit Bezug auf die Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand **23. Juni 2021**) und Auskünften von Fachstellen sind in der Gemeinde neben den allgemeinen Hygienevorschriften nachfolgende Massnahmen für Sport, Bibliothek, Ludothek, Jugendhaus Lava, Robi Spielplatz, Museum und Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja) einzuhalten. Die Massnahmen gelten vorbehaltlich übergeordneter Behördenentscheide bis voraussichtlich auf Weiteres.

Allgemeine Massnahmen im Sport

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Ab 12 Jahren gelten in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Eingangs- und Garderobenräumen, Tribüne, Pausenbereich, etc.) die Maskenpflicht und gegebenenfalls Personenzahlbeschränkungen.**
- Mit den neuen Massnahmen hat der Bund Erleichterungen für Sport, Kultur und Freizeit verabschiedet.
- Es kommen nur symptomfreie Spieler*innen zum Training.
- Protokollierung der Teilnehmenden von Trainings und Kursen **in Innenräumen** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Für die Einhaltung der Hygienemassnahmen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzervereine. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe der Sportinfrastruktur werden durch die Haus- oder Platzwartung desinfiziert. Die WC-Anlagen und Sport-Boden werden durch die Platz- oder Hauswartung gereinigt.
- Informationspflicht der Vereine: Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern müssen ausreichend über Schutzmassnahmen informiert werden.
- Falls der jeweilige Sportverband ein Schutzkonzept herausgegeben hat, gelten zusätzlich die vom Verband genannten Massnahmen für die Vereinstrainings.
- **Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.**

Massnahmen in den Sportinfrastrukturen

Sportanlage Sternenfeld

Der Aussenbereich der Anlage (z.B. Kunstrasen und Felder) ist für die öffentliche Nutzung unter Einhaltung der Bundes-Massnahmen auf eigene Verantwortung geöffnet.

Die Sportanlage und der Aussenbereich sind für Trainings und Wettkämpfe offen.

In den Garderoben soll auf den Mindestabstand geachtet werden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Wettkampfsportspiele, Veranstaltungen und Körperkontakt im Freien sind erlaubt. Bei Wettkampfsportspielen sind, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist, Zuschauer zugelassen.

- Mit Zertifikat: Keine Einschränkungen
- Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht: maximal 1000 Personen
- Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht: Draussen: maximal 500 Personen
Draussen: maximal 250 Personen (mit Maske)

Für den Umgang mit und dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Sporthalle und Schulsport-/Turnhallen

Die Sport-/Turnhallen sind für Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportspiele mit Erhebung der Kontaktdaten geöffnet.

Wettkampfsportspiele sind wieder möglich.

- Mit Zertifikat: Keine Einschränkungen
- Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht: maximal 1000 Personen
- Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht: Draussen: maximal 250 Personen (mit Maske)

Ab 12 Jahren: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Schulgebäude.

In den Garderoben soll auf den Mindestabstand geachtet werden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Schwimmhalle

Die Schwimmhalle ist mit Erhebung der Kontaktdaten geöffnet.

In den Garderoben soll auf den Mindestabstand geachtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Streetworkout

Die Anlagen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln für die Nutzung in Eigenverantwortung geöffnet.

Massnahmen in den Freizeitangeboten

Freizeit- und Schulbibliothek

Die Bibliothek und der Lesesaal haben für die Ausleihe oder Veranstaltungen unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Bibliothek die Maskenpflicht.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Ludothek

Die Ludothek ist für die Ausleihe unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Ludothek die Maskenpflicht.

Jugendhaus LAVA

Das Jugendhaus LAVA hat für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet. Dabei müssen die zulässigen Aktivitäten und eine zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher definiert werden.

Ab 12 Jahren gilt im Jugendhaus und auf dem davorliegenden Pausenplatz die Maskenpflicht.

Die Mieter von Räumlichkeiten haben die entsprechenden Corona-Massnahmen einzuhalten.

Robi Spielplatz

Der Robi Spielplatz hat mit Contact Tracing für Besucher geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt auf dem Robi Spielplatz die Maskenpflicht.

Spielplätze allgemein

Spielplätze gelten als öffentlicher Raum.

Birsfelder Museum

Das Birsfelder Museum ist geöffnet. Es gilt dabei eine Maskenpflicht, Abstandhalten und eine Kapazitätsbeschränkung.

Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja)

Das Zentrum hat für öffentliche Treffs und Vermietung an Privatpersonen unter Einschränkung der Besucherzahlen (**maximal 250 Personen**) und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Die Mütter- und Väterberatung kann unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes Besucher empfangen.

Soziale Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit sind bis zu **250 Personen erlaubt, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist.**

Gemeindelokale und Vereinsnutzungen

Generell gilt, dass in Gemeinderäumlichkeiten nur Aktivitäten (z.B. Musikproben) mit bis zu **250 Personen** pro Raum und mit für die jeweilige Branche oder Verband üblichen Schutzkonzept durchgeführt werden dürfen.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 hat zu den neuen Öffnungszeiten geöffnet und steht telefonisch und per Mail zur Verfügung. Weitere Infos finden Sie hier: www.birsfelden.ch.

Das vorliegende Dokument dient der vereinfachten Übersicht über die gelten „Covid 19 Massnahmen“. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung Birsfelden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Sportvereine und Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind selber dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln von Bund und Kantonen eingehalten werden. Die Gemeinde, das Sportamt BL oder die Kantonspolizei können die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen, Nutzungsverbote aussprechen und bei groben Verstössen Anzeige erstatten.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Massnahmen und wünschen viel Gesundheit.